

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 21.01.2015 über die Einhebung des Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Wildermieming erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Wildermieming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12..2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 174,50) fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wildermieming vom 22.06.2011 über die Festsetzung des Einheitsatzes für die Einhebung des Verkehrserschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Klaus Stocker



Angeschlagen am: 22.01.2015

Abgenommen am: 09.02.2015